

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 40. Montag den 30ten Sept. 1776.

I Citationes Edictales.

Minden.

Wir Domprobst, Dombuchant, Senior und Capitul der Cathedralkirche zu Minden citiren hiedurch alle diejenigen, so wegen gerichtlicher Depositorum an das Dombucapitular-Gerichte etwas zu fordern haben vermeinen, edictaliter, um sich mit ihren Ansprüchen binnen 3 Monaten a dato dieses sub präjudicio präclusionis et perpetui silentii zu melden, und rechtlicher Verfügung zu gewärtigen. Conclusum Minden in Capitulo, den 19. Sept. 1776.

Amt Enger.

Am instehenden Donnerstage den 10. Oct. c. sol in der Popensteckerischen Concurssache zu Hiddenhausen eine Distributionsentenz publiciret werden, zu deren Anhörung, auch zum Empfang der repartirten Gelder Creditores hierdurch öffentlich verabladet werden.

In der Gantenkräger Kochschen Concurssache zu Sudlengern, sol in Termino den 10. Oct. c. an der Amtsstube zu Hiddenhausen eine Abweisungs- u. Erstigkeitsentenz publiciret werden, zu deren Anhörung Creditores hierdurch verabladet werden.

Amt Ravensberg.

Demnach der Gräflich Bylandtsche Colonus Sommer Bauerschaft Casum einen Stille-

stand von einigen Jahren, demnächst aber das beneficium particularis solutionis mit Esirung des Zinslaufs nachgesuchet und gebeten Creditores hierüber prävia edictali citatione ad profitendum et liquidandum Credita zu vernehmen; dem Suchen der Verabladung sämtlicher Gläubiger zur Angabe und Liquidestellung ihrer Forderung, wie auch zur Erklärung über den nachgesuchten Indult und zinsfreyer Stückzahlung auch deferiret werden müssen: Als werden mittelst und Kraft dieses alle diejenigen, welche an den Colonus Sommer und dessen Stette in der Bauerschaft Casum rechtmäßigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, verabladet, in Terminis den 15. Oct. den 12. Nov. und 10. Dec. a. c. zu Borgholzhausen am gewönl. Gerichtsorte zu erscheinen, ihre Forderungen, gleichwie sie solche auf rechtliche Weise zu verificiren vermögen, zu liquidiren und zu justificiren; wie nicht weniger in ultimo termino über den nachgesuchten Stillestand und zinsfreyer Stückzahlung Erklärung beyzubringen. Wer nun in vorbestimmten Terminen; insonderheit aber in den letztern sub präjudicio anstehenden nicht erscheinen und seine Forderung gebührend nicht angeben sollte, derselbe hat zu gewärtigen: daß er damit hernachmalen nicht weiter werde gehdret werden. Wie dann auch diejenigen, welche in ultimo termino über des Debitoris Gesuch keine Erklärung abgeben werden, zu

befahren haben: daß sie als Einwilligende werden angenommen werden. Als wonach sich ein jeder, dem daran gelegen, zu achten wissen wird.

Tecklenburg. Demnach von Hochlöbl. Landesregierung per Decret. vom 2ten c. der Concurs über des Schlächters Hillebrand Welsps Vermögen eröffnet, und der Advocat Bosding zum Interimscuratore ernant worden; Als werden mittelst dieses Proclamatis alle diejenige, welche an vorermeldeten Hillebrand Welsp in Lengereich rechtliche Forderungen haben, verabladet, a dato innerhalb 9 Wochen, und längstens den 20. Nov. a. c. des Morgens früh vor dem Untergeschriebenen, als ernanten Commissario liquidationis ihre Forderungen anzugeben, selbige zugleich mit den Originaldocumenten, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren, mit dem Curatore, über dessen Bestätigung zugleich Erklärung zu ertheilen, auch mit den Nebencreditoren darüber zum Protocoll zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurtel zu gewärtigen. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen nicht angegeben noch gebührend justificiret, nicht weiter gehdret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Die Pfandinhaber werden mit Vorbehalt ihres Pfandrechts zugleich angewiesen, die in Händen habende Pfänder zum Verkauf bey Verlust ihres Rechts im Verschweigungsfall herzugeben.

Von Commissionzwegen.
Nettingh.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß zufolge Rathsdecree-ll de 31. mens. præt. folgende Grundstücke

des Topfhändler Heuers öffentlich verkauft werden sollen, als

1) dessen am Walle unweit dem Heuerschen Hause belegenes Gartenplätzgen, welches Ein 24 Theil Morgen groß, und mit Bäumen zu 20 Rthlr. 24 Mgr. taxiret ist.
2) dessen Begräbniß auf Marien Kirchhofe zu 6 Rthlr.

Wir citiren daher alle Kaufsiebhaber in Terminis den 10. und 24. Oct. und 7. Nov. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags am hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehdret werden solle.

Umt Limberg. Nachdem sich zu der Palsbröckerschen Stette auf der Kirchstraße vor Bünde in terminis licitationis kein annehmlicher Käufer eingefunden; So wird hiermit bekant gemacht, daß quartus Terminus zur Verkauf dieser auf 136 Ml. taxirten Palsbröckers Stette auf Donnerstag den 3. Oct. c. angesetzt, in welchem sich die lusttragende Käufer am Ante einfänden und nach einem annehmlich gethanen Both der Adjudication gewärtigen können.

Tecklenburg. Demnach der den Erben des Oberamtmanns Niemeiers zur Langenbrück eigenbehörige Colonus Lackenberg durch rechtskräftige Urtheil abgeäußert, folglich diese Stette zur Besetzung ex nova gratia vacant ist, und an den Bestbietenden auf die nehmliche Conditiones, wie solche der Lackenberg besessen, überlassen werden sol; Als wird Terminus zum Aufgebot vor dem Unterschriebenen auf den 1. Nov. a. c. des Morgens um 10 Uhr präfigiret, und diejenige, welche sothanes Erbe anzutreten gesinnet, des Endes verabladet, da dann der Meistbietende versichert seyn kan, daß er nach erfolgter Erklärung des Gutsherrn sofort in den ruhigen Besitz des Prädii gesetzt, und dabey kräftig

geschuetet werden solle; wie sich dann auch von selbst versteht, daß der künftige neue Wohnfester weder mit dem abgeäußerten Colono, noch mit den gleichfalls durch rechtskräftige Erkenntnisse abgewiesenen Creditoren nicht das geringste zu schaffen habe. Es gehören zu dieser in der Bauerschaft Metten, Kirchspiels Cappeln gelegenen Lackenbergs Stette, einem 3 Viertel Erbe, überhaupt an Garten-Saat-Wiese-Weide- und Holzland 118 Schfl. 4 Rth. 7 Fuß, und gehen davon außer den Königl. Prästandis, an guthsherrlichen gewissen Gefällen jährlich 12 Schfl. Rocken, 40 Schfl. Hafer, ein Schwein von 125 Pf. 4 Hüner und ein wöchentlicher Spanndienst.

Vigore Commissionis

Mettingh.

III Gelder, so zu verwechseln und auszuleihen.

Es sollen in Termino den 7. Oct. c. an die 1700 fl. Holländisches Geld dem Weisbietenden gegen Preussisches courantes Silbergeld überlassen werden; daher diejenigen, so solches verlangen, sich in Termino Nachmittags um 2 Uhr. auf der Regierung einfinden können. Signat. Minden am 20. Sept. 1776.

Kön. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung

Frb. v. d. Reck.

Bielefeld. Drey Capitalia, als

Eines von 500 Rthlr. in Golde,
Eines von 700 Rthlr. in Courant und
Eines von 500 Rthlr. in Courant, sollen zu 5 Procent auf sichere gerichtliche Hypotheken Zinsbar ausgethan werden. Diejenige welchen damit gedienet, können sich bey der hiesigen Kirchen- und Armen-Commission melden.

IV Avertissements.

Da die Viehseuche auf einer Weide der Stadt Minden so wie in einigen dieser Stadt zunächst belegenen Dörfern und einigen angrenzenden fremden Territoris noch

gräfret, und ohngeachtet solche auf das sorgfältigste gesperet sind, doch zu befürchten stehet, daß bey Gestattung der Viehmärkte in den Städten, Flecken und Dörfern des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg dieses Uebel sich leicht weiter verbreiten könnte; so wird hiemit bekannt gemacht, daß nach dem §. 27 et 28. Caput 2. der Königl. Viehsterbens Instruction de Dato Berlin den 13. April 1769 aller Viehhandel durch Aufkäuferey und alle Viehmärkte bis zu gänzlicher Unterdrückung dieses Uebels in den beiden disseitigen Provinzen und den angrenzenden fremden Territoris verbotthen worden, und sol sobald die Ursache dieses Verbotths cessiret, solches dem Publico wiederum bekannt gemacht werden. Signatum Minden den 19. Septemb. 1776.

Königl. Preussische Mindensche Krieges- und Domainencammer.

Krusemark. v. Domhart. Drlich.
Da in Aufsehung derer zu Lengerich an der Wallage, hiesiger Grafschaft Lingen, alljährig abgehaltenen Jahrmärkte einige Aenderung getroffen werden müssen; als wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß solche so wohl für dieses Jahr, als in der Folge, auf nachbenannte Tage festgesetzt worden. 1.) Die so genannte Kirchmesse, 8 Tage nach Michaelis, oder wenn solches auf einen Sontag einfällt, den folgenden Dinstag, und Tages zuvor Flachsmarkt; 2.) Der Viehmarkt Montags nach Allerheiligen, und 3.) Der Schweine- und darauf folgende Krahmmarkt, Dienstags vor den 1. Advent. Signatum Lingen den 13. Sept. 1776.

Königl. Preuß. Tecklenb. Lingensche Kriegs- und Domainen-Cammer Deputation.
v. Bessel. Schröder. Van Dyck.

Freren. Da die hieselbst in der Stadt Freren Grafschaft Lingen angeordnete Jahrmärkte mit sehr gutem Fortgange gehalten werden, jedoch aber in einigen ausländischen Calendern, wie man versichern wil, die Tage, wan solche gehalten, nicht rich-

tig eingedrucket seyn sollen; so wird dem Publico hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß noch im laufenden Jahre zwey Märkte, als: eines den 21. Octob. und das andere am Mittelwochen vor den 1. Advent, auch außer diesem, alle Jahr eins auf den 22. April, eines auf Viti, oder den 15. Jun. auch auf Bartholomäi Tag Kirchmesse, und den darauf folgenden Tag Vieh- und Krahmmarkt, und also in allen fünf, hauptsächlich Viehmärkte, gehalten werden: derohalben werden so wohl aus- als einheimische Käufer und Verkäufer zur fleißigen Besuchung dieser Märkte, auf vorgemeldete Tage, welche, wenn sie auf einen Sonn- oder hohen Feiertag einfallen, den darauf folgenden Tag gehalten werden, hiedurch eingeladen, und die Versicherung ertheilet, daß ihnen alle Willfährigkeit angedeihen solle.

V Notificationes.

Minden. Von der Mindenschen Regierung ist des Oberjägermeisters Freiherrn von Spiegels Gut der Spenthof genant, öffentlich feil geboten und in Termino ultimo den 13. Aug. a. c. von dem Landrath Ernst Victor Ludwig von Korff

zu Obernfelde meistbietend erstanden, und demselben darauf unter dem 10. Sept. c. gerichtlich adjudiciret worden.

Minden. Von denen Jobst H. Klopferschen zum Fried. Langeschen Concurs gehörigen und subhastirten 3 Morgen Zinslandes hat 1) der Cämmereyschreiber Bohne 1 und 1 halben Morgen in der Wahlstette und 2) der Billeter Prusse 1 und 1 halben Morgen beym Kohlpotte belegen, in dem anderweit anderahnten Termine bestbietend erstanden.

Lübbecke. In dem 4ten Subhastationstermin Kaupmannscher Immobilien hat der Bürger und Bäcker Ant. Christoph Reichmann 3 Schfl. Saat Landes als Meistbietender erstanden, und ist ihm sothanes Land gerichtlich zugeschlagen worden.

Die Witwe Nordstiebs hat von dem Herrn Senator Wahre 2 Schff. Saat zehntfreyes Land zwischen denen Beecken belegen, welche dieser aus dem Menschenschen Concurs erstanden hat, künstlich an sich gebracht, und ist derselben der gerichtliche Kaufbrief darüber ausgefertigt worden.

Zufolge des Landrechts Part. I. pag. 115. S. 19. n. 7. wird zur Sicherstellung der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, Kund gemacht, daß die Tutores, Testamentarii und Legitimi, nicht weniger diejenige, welche Vormünder vor dergleichen zu bitten schuldig, binnenvier Wochen nach erhaltener Nachricht von der deferirten Tutel, oder von des Eximirten Tode; Item die Notarii und Secretarii, welche die Obsignation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventarii conscribiren, binnen 8 Tagen nach solcher Requisition; hauptsächlich aber die Prediger des Orts binnen 14 Tagen nach der Begräbnis, und zwar alle bey Vermeidung der gesetzten Strafe, von dem Absterben einer eximirten Person dem Pupillen-Collegio Nachricht geben, und zugleich, wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Anverwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Minden, am 3. Jan. 1753. Kön. Pr. Minden-Kavensberg. Pupillencolleg.